

triebe und Wirtschaftsorgane sein, die nach dem Statut zur Unterschrift und Vertretung berechtigt sind.

Der Täterkreis erfaßt schließlich auch Staatsfunktionäre, die auf Grund ihrer Dienststellung und ihres Aufgabenbereichs volkswirtschaftliche Informationen an Staats- oder Wirtschaftsorgane zu übergeben haben./5/

Im allgemeinen bereiten die Begriffe „Wirtschaftsorgan oder Betrieb“ bei der rechtlichen Erfassung des Tatbestands keine größeren Schwierigkeiten. Jedoch treten zuweilen auch hier Unklarheiten auf, und zwar insbesondere dann, wenn es sich um selbständig wirtschaftende Einheiten mit eigenen Fonds handelt, die jedoch nicht rechtsfähig sind. Bei der Prüfung könnte m. E. von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

„Betriebe“ sind entweder:

1. Betriebe/6/, die durch Statut oder durch einen anderen staatlichen Akt die Rechtsfähigkeit erworben haben und als einheitliche Rechtssubjekte auftreten /7/, oder

2. auch die selbständig wirtschaftenden Einheiten, denen durch Rechtsvorschriften trotz fehlender Rechtsfähigkeit ausdrücklich eigene Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr zuerkannt wurde./8/

Im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft ist im Hinblick auf den sich entwickelnden Konzentrationsprozeß bei der Bildung von Kooperationsgemeinschaften und Kooperationsverbänden, abweichend vom oben dargelegten Grundsatz, davon auszugehen, daß die entwickelten, wirtschaftlich selbständigen sozialistischen Gemeinschaften und Verbände, die durch den Geltungsbereich der AO über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft vom 18. Januar 1971 (GBl. II S. 155) erfaßt werden und gegenüber Staats- und Wirtschaftsorganen abrechnungspflichtig sind, ebenfalls „Betriebe“ im Sinne des Tatbestands darstellen./9/

Als Wirtschaftsorgan sind grundsätzlich die Organe mit wirtschaftsleitenden Funktionen anzusehen, denen kraft staatlicher Entscheidungen Führungsaufgaben im Bereich der Volkswirtschaft übertragen wurden. Derartige Aufgaben können auch volkseigenen Kombinat übertragen werden./10/ Da es sich hier um staatliche Leitungsorgane handelt, wird der Ausweis eigener Rechtsfähigkeit insoweit keine Bedeutung besitzen.

/5/ Vgl. insbesondere § 12 Ziff. 3 der VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. Februar 1969 (GBl. II S. 163).

/6/ Auf die Problematik des Terminus „juristische Person“, insbesondere im Zusammenhang mit dem künftigen ZGB, soll in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

/7/ Beachte hierbei die VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben vom 16. Oktober 1968 (GBl. II S. 965), die VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 16. Oktober 1968 (GBl. II S. 968), die AO zur Vergabe und Anwendung einheitlicher Betriebsnummern vom 4. November 1969 (GBl. II S. 571) und die VO über die Kooperationsgemeinschaft vom 12. März 1970 (GBl. II S. 287) — danach sind Kooperationsgemeinschaften nicht rechtsfähig und auch nicht abrechnungspflichtig (§§ 3 Abs. 2, 14 Abs. 3).

/8/ Beachte hier den Beschluß des Ministerrates über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinat in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben für 1969/70 vom 21. Mai 1969 (GBl. II S. 293). Nach Abschn. XI Ziff. 5 hat die Planabrechnung der Betriebe des volkseigenen Kombinat sowohl gegenüber dem Kombinat als auch gegenüber den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erfolgen. Vgl. Pohlan, „Zur Rechtsstellung der Teilsysteme eines sozialistischen Industriekombinat und zur kombinatinternen Kooperation“, Wirtschaftsrecht 1970, Heft 7, S. 420 ff.

/9/ Darüber hinaus sind zu beachten die AO zur Regelung zweigebundener Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 1. Juni 1967 (GBl. II S. 408) und die AO über die Registrierung von Kooperationsgemeinschaften und die Verleihung der Rechtsfähigkeit vom 10. Juni 1966 (GBl. N S. 403).

Art und Inhalt der Information

Der Tatbestand erklärt wissentlich falsche oder unvollständige Angaben in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staats- oder Wirtschaftsorgane durch einen präzisierten Personenkreis dann als Straftat, wenn die bewußt unwahren oder wissentlich unvollständigen Anträge, Berichte oder Meldungen mit einer im Tatbestand genannten Zielsetzung abgegeben werden. An der beispielhaften Aufzählung „Berichte, Meldungen oder Anträge“ wird bereits deutlich, daß diese Begriffe synonym für eine ganz bestimmte Kategorie von Informationen zu gelten haben.

Berichte und Meldungen sind zunächst Informationen, und zwar solche, die über eine Erscheinung oder einen abgelaufenen Prozeß „berichten“ oder eine Erscheinung oder einen abgelaufenen Prozeß „melden“. Aus der Einordnung des Tatbestands des § 171 StGB in den Abschnitt „Straftaten gegen die Volkswirtschaft“ ergibt sich, daß es sich hier nur um volkswirtschaftliche Erscheinungen und Prozesse handeln kann, über die berichtet oder gemeldet wurde. Daraus folgt, daß die im Tatbestand angeführten Begriffe „Berichte und Meldungen“ die Informationen erfassen, die der Abrechnung der Pläne und der Kontrolle volkswirtschaftlicher Prozesse und Erscheinungen dienen, im wesentlichen Informationen von Rechnungsführung und Statistik./11/ Der Tatbestand will jedoch nur die Informationen, die Staats- und Wirtschaftsorganen übermittelt wurden, nicht aber Informationen innerhalb des operativen Berichterstattungssystems/12/ erfassen, also nicht Informationen, die innerhalb der Betriebe, der Staats- und Wirtschaftsorgane verwendet werden.

Der im Tatbestand verwendete Begriff „Antrag“ ist eindeutiger. Dabei kann es sich nur um solche Anträge handeln, die eine ökonomische oder technische Entscheidung zugunsten des Antragstellers herbeiführen wollen. Auch hier werden nur die Anträge erfaßt, die an Staats- und Wirtschaftsorgane gerichtet wurden, also nicht Anträge, die innerhalb eines Staatsorgans, eines Wirtschaftsorgans oder eines Betriebes zur Anwendung gelangt sind.

Der Tatbestand will wissentlich *unrichtige* oder *unvollständige* Angaben in Anträgen oder Informationen von Rechnungsführung und Statistik an Staats- oder Wirtschaftsorgane erfassen. Während die Bezeichnung „*unrichtig*“ als tatsächliche Negation einer wahren Aussage, also als eine im Gegensatz zum tatsächlichen Sachverhalt stehende objektiv falsche Information, keine Schwierigkeiten bereiten dürfte, bedarf die Bezeichnung „*unvollständig*“ einer näheren Erläuterung:

Sowohl die Informationen von Rechnungsführung und Statistik als auch die in den Anträgen enthaltenen Informationen dienen der Entscheidungsvorbereitung. Der Tatbestand will also nur die absichtlich unvollständig gehaltenen Informationen erfassen, die bei ihrer Vervollständigung objektiv zu einer anderen Entscheidung geführt hätten oder führen würden. Inwieweit daher die übermittelten Informationen von Rechnungsführung und Statistik oder die im Antrag oder in dem Antrag beigefügten Informationen unvollständig sind, muß im einzelnen Sachverhalt geprüft werden. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß dieser Prüfung keine strafrechtlichen, wohl aber ökonomische oder technische Kriterien zugrunde zu legen sind.

Der Tatbestand fordert keine bestimmte physikalische Eigenschaft der Information. Daher kann davon aus-

/10/ Vgl. §§ 7 Abs. 3 Satz 2, 8 der VO über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat.

/11/ Vgl. § 4 der VO über das Berichtswesen.

/12/ § 6 Abs. 4 der VO über das Berichtswesen.